2. Ausfertigung

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. 2257) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I. S. 3617) und der Novellen vom 03.12.1976 (BGBl. I. S. 3218) sowie vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 17.09.1981 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet entlang der Heidestraße von der östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes F 1 "Mühlenstraße" bis zur Einmündung in die Königstraße (K 60), entlang der Schulstraße von der Gemeindestraße "Krummspät" einschl. der Flurstücke 74/12, 74/6, 74/7, 74/8 und 74/9 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde an der Gemeindestraße Krummspät, bis zur Einmündung Königstraße. Entlang der Königstraße von der östlichen Flurstücksgrenze 195/16 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde sowie der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 64/8 der Flur 2, Gemarkung Flachsmeer bis einschl. der Bebauungs des Flurstückes 211/1 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde sowie der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 11/1 der Flur 2, Gemarkung Flachsmeer und entlang des Eekeweges bis zur Einmündung der Gemeindestraße "Ringstraße" und der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 216/4 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde, werden die Grenzen entsprechend der anliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Im einzelnen gehören folgende Flurstücke an der Heidestraße, beginnend an der Plangebietsgrenze F 1 dazu: Die Flurstücke 42, 43, 44/1, 45 bis zu einer Tiefe von ca. 55 m, die Flurstücke 44/2, 48, 49,50, 52, 142/5, 142/6, 142/4, 142/3, 145/11, 145/12, 145/2, 145/3 ganz, die Flurstücke 18/8, 18/9, 18/10 bis zu einer Tiefe von ca. 55 m, die Flurstücke 17/3, 17/2, 18/2, 18/3, 17/5, 55, 56, 56/2, 56/7, 14/7 ganz, das Flurstück 16 bis zu einer Tiefe von 40 m, das Flurstück 14/8 mit Ausnahme der westlich gelegenen Fläche von ca. 80 qm, die Flurstücke 14/4, 14/3, 14/1 bis zu einer Tiefe von ca. 55 m, die Flurstücke 13/8, 13/7, 14/3 ganz, das Flurstück 107 mit einer Teilfläche ab Heidestraße von ca. 800 qm, das Flurstück 106 mit Ausnahme der rückwärtigen Fläche von ca. 8,00 qm, das Flurstück 105/3 bis zu einer Tiefe von 50 m, das Flurstück 105/2 mit Ausnahme der rückwärtigen Fläche von ca. 70 qm, die Flurstücke 105/1 und 104 ganz, die Flurstücke 102/5, 102/3 bis zu einer Tiefe von ca. 70 m, die Flurstücke 102/1, 102/4, 96, 97/1 ganz, die Flurstücke 96/1 und 58 bis zu einer Tiefe von ca. 60 m, die Flurstücke 64/5, 64/6, 64/7 ganz, das Flurstück 64/8 mit der mittleren Tiefe von 62 m ab Heidestraße.

Königstraße die Flurstücke 13/7, 12/2, 12/1, 11/1 bis zu einer Tiefe von 50 m, vom Flurstück 211/1 eine Teilfläche von 60 m Tiefe bis westliche Gebäudeseite, die Flurstücke 210/1, 210/3, 210/7, 210/19, 202/5, 243/3, 243/4, 202/3, 195/16 ganz.

Eekeweg die Flurstücke 210/20, 210/14, 210/13, 210/25, 210/21, 210/16, 210/15, 210/47, 210/10 ganz, die Flurstücke 210/5, 264/213 bis zu einer Tiefe von 50 m, die Flurstücke 216/2, 216/4 ganz, vom Flurstück 216/5 eine nördliche Teilfläche von ca. 16 m Tiefe, die Flurstücke 62/1, 62/6, 62/5, 62/3, 64/4, 198/5, 203/2 ganz, die Flurstücke 203/5, 203/6, 203/4 bis zu einer Tiefe von ca. 50 m, das Flurstück 202/4 ganz.

Schulstraße die Flurstücke 195/15, 195/8, 196/6 ganz, das Flurstück 195/1 bis zu einer Tiefe von i. M. 45 m, die Flurstücke 195/13, 195/12, 195/4, 192/5, 192/2 ganz, das Flurstück 194/9 mit der westlichen Teilfläche von ca. 180 qm, die Flurstücke 191/4, 191/3, 191/6, 191/7, 191/5 bis zu einer Tiefe von 50 m, die Flurstücke 188/3, 188/2, 187/2, 187/3, 185/1 ganz, das Flurstück 185/2 mit der westlichen Teilfläche von ca. 320 qm, das Flurstück 197/1 mit Ausnahme einer rückwärtigen Teilfläche von ca. 130 qm, die Flurstücke 197/2, 198/8, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4 bis zu einer Tiefe von ca. 50 m, die Flurstücke 198/7, 64/4 ganz, die Flurstücke 64/5, 68/2, 68/4 bis zu einer Tiefe von ca. 50 m, die Flurstücke 75/6, 75/4, 75/3, 74/4, 74/3, 74/2 ganz.

Krummspät das Flurstück 74/1 ganz, die Flurstücke 74/12, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9 bis zu einer Tiefe von ca. 50 m.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 17. Dezember 1981

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Genehmigt
gemäß § 34(2) des Bundesbaugesetzes
in der z.Z. geltenden Fassung.
Leer, den 6.1.82
Landkreis Leer, IV/610
Im Auftrage:

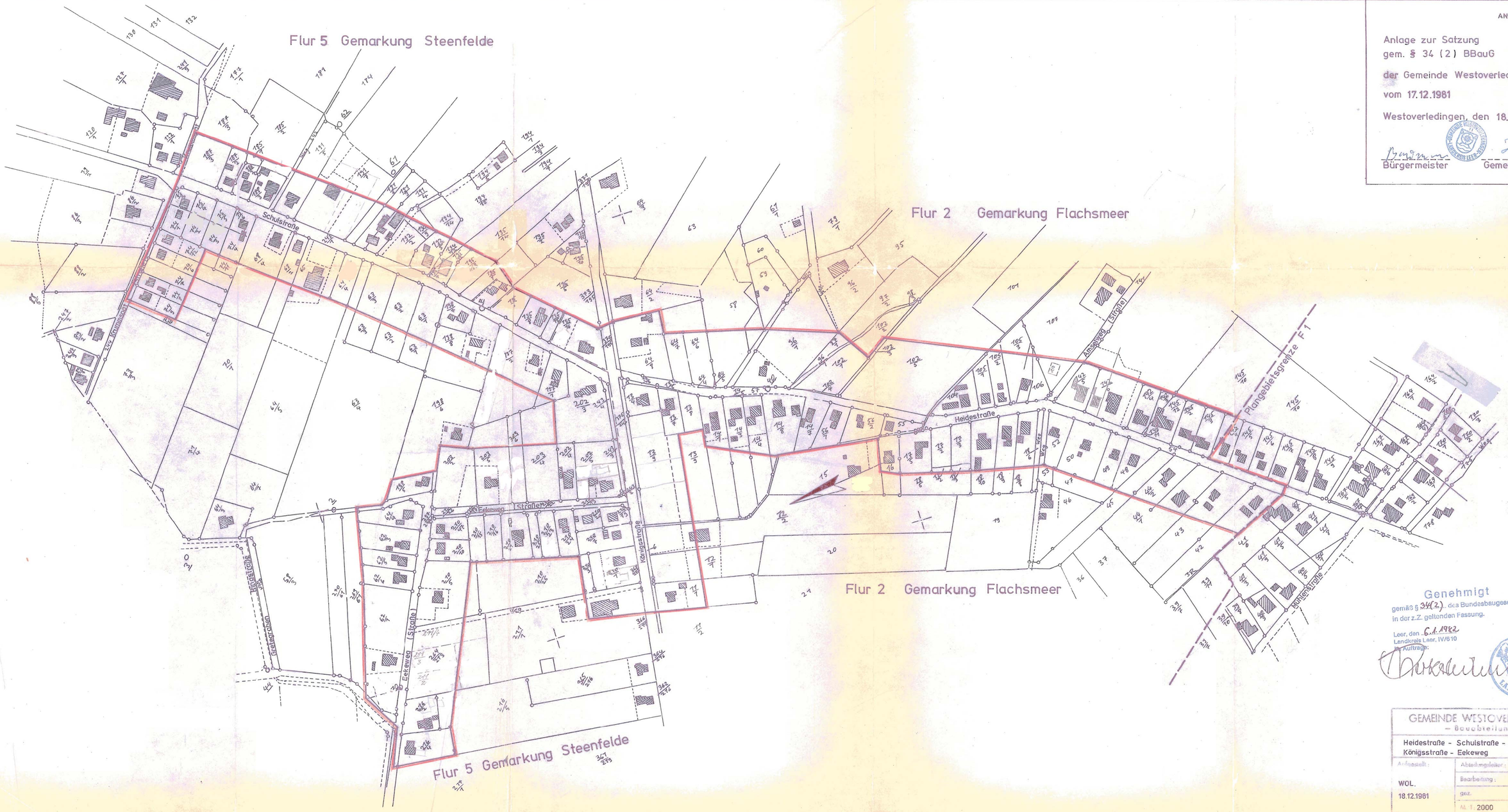

ANLAGE 1

Anlage zur Satzung
gem. § 34 (2) BBauG

der Gemeinde Westoverledingen

vom 17.12.1981

Westoverledingen, den 18.12.1981

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Genehmigt
gemäß § 34(2) des Bundesbaugesetzes
in der z.Z. geltenden Fassung.

Leer, den 6.1.1982
Landkreis Leer, IV/610
Im Auftrag:

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN
– Bauabteilung –

Heidestraße - Schulstraße -
Königsstraße - Eekeweg

Aufgestellt: WOL. 18.12.1981

Abteilungsleiter:
Bearbeitung:
gez. Dthes

M. 1: 2000 Blatt 1

Begründung

zur Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Allgemeines

Entlang der Heidestraße von der östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes F 1 "Mühlenstraße" bis zur Einmündung Königstraße (K 60), entlang der Schulstraße von der Gemeindestraße "Krummspät" einschl. der Flurstücke 74/12, 74/6, 74/7, 74/8 und 74/9 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde, an der Gemeindestraße Krummspät, bis zur Einmündung Königstraße (K 60), entlang der Königstraße von der östlichen Flurstücksgrenze 195/16 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde sowie der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 64/8 der Flur 2, Gemarkung Flachsmeer bis einschl. der Bebauung des Flurstückes 211/1 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde sowie der westlichen Flurstücksgrenze 11/1 der Flur 2, Gemarkung Flachsmeer und entlang des Eekeweges bis zur Einmündung der Gemeindestraße Ringstraße und der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 216/4 der Flur 5, Gemarkung Steenfelde, hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

Bauliche Nutzung

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnbauflächen zu nutzen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die ausgebauten Gemeindestraßen Heidestraße, Schulstraße, Eekeweg sowie über die Königstraße (K 60). An der Schulstraße befindet sich ein kombinierter Fuß- und Radweg, am Eekeweg ein Bürgersteig.

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserversorgungsverband Overledingen sichergestellt. Sämtliche Leistungen sind vorhanden.

Ebenfalls ist die Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas durch die EWE sichergestellt.

Für den gesamten Satzungsbereich ist die Schmutzwasserkanalisation erstellt worden. Der Anschluß sämtlicher Gebäude ist möglich.

Das Oberflächenwasser wird durch vorhandene Grenzgräben abgeleitet.

Westoverledingen, den 17. Dezember 1981

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor